

STATUTEN DER AGRARINVEST SE

Inhaltsverzeichnis der Statuten (Satzung)

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Aktienkapital und Aktien
- III. Organe
 - A. Der Verwaltungsrat
 - B. Die Generalversammlung
 - C. Die Revisionsstelle
- IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

AGRARINVEST SE.

- (2) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) gegründet nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gemäß Art. 2 Abs. 1, 15 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2157/ 2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (im Folgenden „SE-VO“) i.V.m. Art. 2 des liechtensteinischen SEG (im Folgenden „FL-SEG“).
- (3) Satzungssitz und Verwaltungssitz (Hauptverwaltung) der Gesellschaft liegen in Schaan, Liechtenstein. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Sitz jederzeit an einen anderen Ort des Inlandes – und unter den Voraussetzungen des Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 42 ff. FL-SEG auch des Auslandes – verlegt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Zusammenlegung, die Bewirtschaftung und der Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen in Südosteuropa, insbesondere in Rumänien, und alle verwandten Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmengründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz 1 genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie darf zu diesem Zweck auch Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.
- (4) Die Gesellschaft kann für Kunden im In- und Ausland Beratungsdienstleistungen erbringen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung in den liechtensteinischen Landeszeitungen. Freiwillige Bekanntmachungen können stattdessen oder daneben auf der Website der Gesellschaft und in internationalen Blättern und Zeitungen erfolgen.
- (2) Verständigungen, Ladungen oder Dokumente an Aktionäre oder zur Ausnutzung der Stimmrechte Berechtigte können durch die Gesellschaft per Post an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, Aktionären oder den zur Ausnutzung der Stimmrechte Berechtigten Informationen im Wege der Datenfernübertragung – beispielsweise per E-Mail – zu übermitteln.

II. Aktienkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Aktienkapitals

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 Euro. Es ist eingeteilt in 10'000 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von 50 Euro je Aktie. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist voll einbezahlt (liberiert).
- (2) Das Kapital darf durch Beschluss der Generalversammlung herabgesetzt werden.
- (3) Namenaktien dürfen durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.
- (4) Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Registrar als Dienstleister führt über die Eigentümer der Namenaktien ein Verzeichnis (Aktienbuch), in das die Aktionäre mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz sowie unter Angabe ob Eigen- oder Fremdbesitz vorliegt eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ins Aktienbuch ist ein Eigentumsnachweis durch den Aktionär gegenüber der Gesellschaft.
- (5) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden setzt der Verwaltungsrat fest. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden (Globalurkunden) zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Die Pflicht zur Ausstellung einer Aktienurkunde (Aktienbrief, Aktienschein, Aktientitel) besteht für die Gesellschaft nicht; der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Aktien werden in der Regel in Form von Wertrechten (im Sinne des OR) ausgegeben. Die Gesellschaft kann jedoch Aktien in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgeben. Die Gesellschaft kann alle oder einen Teil ihrer Aktien als Basiswert für Bucheffekten (im Sinne des Schweizerischen Bucheffektengesetzes) in ein Hauptregister einer Verwahrungsstelle eintragen lassen.

§ 5 Genehmigtes Kapital

<aufgehoben>

III. Organe

§ 6 Monistisches System

- (1) Die Gesellschaft wählt als Organisationsform gemäß Art. 38 lit. b der SE-VO das Monistische System.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - der Verwaltungsrat und
 - die Generalversammlung (Hauptversammlung der Aktionäre) und
 - die Revisionsstelle.

A Der Verwaltungsrat (monistisches Führungssystem)

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die genaue Zahl wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Bestellung von Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsrates (im Handelsregister eingetragene Ersatzmänner) ist zulässig. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch die Ersatzmänner vertreten lassen. Diesbezügliche Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einen Präsidenten als Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernennen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder.
- (4) Der Verwaltungsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern entgeltlich oder unentgeltlich die Befugnis einräumen, im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Dabei muss klar und eindeutig der Umfang der zulässigen Tätigkeit bestimmt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass einzelne seiner Mitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Er kann unter Abweichung von Art. 186 PGR auch einzelne Mitglieder von den Beschränkungen befreien, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vorzunehmen.
- (4) Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann bestimmt werden, dass die Vertretung und / oder die Geschäftsführung an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) übertragen wird. Ebenso können Geschäftsführung und Vertretung auf Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden, welche dann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit unterstehen. Vertragsbedingungen und Entlohnung der Delegierten bestimmt der Verwaltungsrat, auch soweit Delegierte Mitglieder des Verwaltungsrats sind.
- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 9 Geschäfte, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

- (1) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:
- a) Erweiterung oder Einschränkung des Produktions- und Dienstleistungsprogramms, Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige oder Forschungsaufgaben;
 - b) Festlegung periodischer Strategie- und Unternehmensplanungen; insbesondere Produktions-, Absatz-, Umsatz- und Ergebnisplanung sowie des jährlichen Investitionsplanes. Bereits im Rahmen der Zustimmung zur Planung verabschiedete Einzelinvestitionen oder sonstige Massnahmen der folgenden Buchstaben dieses Absatzes bedürfen nicht mehr der separaten Zustimmung des Verwaltungsrates. Abweichungen von der Planung von mehr als 10 % bzw. dementsprechende Investitionen oder sonstige wesentliche Massnahmen außerhalb des Planes bedürfen einer erneuten Beschlussfassung im Verwaltungsrat gemäss den nachfolgenden Buchstaben dieses Absatzes;
 - c) Errichtung und Auflösung von Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie Übernahme oder Veräußerung dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren anderer Unternehmen;
 - d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Joint Venture-Vereinbarungen mit Dritten sowie von Verträgen jeglicher Art, durch welche Dritten eine Beteiligung am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft gewährt wird;
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;
 - f) Aufnahme von Anleihen und solchen Darlehen und Krediten, deren Laufzeit über ein Jahr hinausgeht;
 - g) Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes wie bspw. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen etc. an Mitarbeiter und Berater, sofern diese im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen;
 - h) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, die nicht im genehmigten Finanz- und Investitionsplan der Gesellschaft enthalten sind oder eine Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder ein Volumen von mehr als 100.000 Euro pro Jahr der Laufzeit aufweisen;
 - i) Abschlüsse von Vereinbarungen betreffend die Finanzierung der Gesellschaft, die nicht im genehmigten Finanz- und Investitionsplan der Gesellschaft enthalten sind oder die einzeln oder im Zusammenhang 100.000 Euro übersteigen;

- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen für Organmitglieder einer Tochtergesellschaft, Angestellte oder freie Mitarbeiter bzw. Berater der Gesellschaft mit einer Bruttovergütung mehr als 100.000 Euro pro Jahr bzw. 50.000 Euro pro Auftrag oder einer Kündigungsfrist von mehr als drei (3) Monaten;
 - k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen und Zusagen über die Gewährung von Bonuszahlungen, Prämien und sonstigen gewinn- oder umsatzabhängigen Vergütungen sowie Pensionszusagen;
 - l) Investitionen und die Eingehung von sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht im genehmigten Finanz- und Investitionsplan der Gesellschaft enthalten sind und die einzeln 50.000 Euro übersteigen;
 - m) Erteilung und Widerruf von Generalvollmacht und Prokura.
- (2) Der Verwaltungsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Entlohnung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, über deren Höhe die Generalversammlung durch Beschluss im Voraus entscheidet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten darüber hinaus Ersatz aller ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann eine D&O-Versicherung zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern schließen oder den Verwaltungsratsmitgliedern die Kosten einer bei diesen bestehenden D&O Versicherung für die Tätigkeit bei der Gesellschaft ersetzen
- (2) Im Folgenden werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats von der Generalversammlung bestimmt.
- (3) Soweit die Generalversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder oder für den gesamten Verwaltungsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Verwaltungsratsmitglieder – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 – für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird), längstens jedoch für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Generalversammlung abberufen werden.

§ 11 Einberufung zu Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Das Verwaltungsorgan tritt so oft es die Geschäfte erfordern zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – so vorhanden – mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Präsident kann den Verwaltungsrat jederzeit einberufen. Ebenso kann jedes Mitglied beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sitzungen des Verwaltungsrates können an jedem beliebigen Ort stattfinden. Über Verlangen auch nur eines Mitglieds des Verwaltungsrates ist sie jedenfalls am Sitz der Gesellschaft abzuhalten.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident. Ist kein Präsident bestellt oder ist dieser nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – mindestens jedoch zwei Mitglieder – an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Verwaltungsrats teilnehmen, indem sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz keine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Präsidenten.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst oder in beliebiger Kombination dieser Abstimmungsmöglichkeiten. Dies gilt auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats diesem Verfahren widersprechen.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Verwaltungsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (9) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Statuten, die nur die Form betreffen, zu beschließen.

B Die Generalversammlung

§ 12 Ordentliche Generalversammlung und Ort der Generalversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, die ordentliche Generalversammlung statt. Diese beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrats und über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie, soweit einschlägig, die Wahl der Revisionsstelle.
- (2) Die Generalversammlung der Gesellschaft findet im Fürstentum Liechtenstein oder in einer europäischen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt. Unabhängig davon, an welchem Ort (im In- oder Ausland) die Generalversammlung abgehalten wird, bleibt das Recht des Staates, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, anwendbar.

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder von zeichnungsberechtigten Delegierten oder Verwaltungsräten einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung (§ 3). Ist von den Aktionären eine E-Mail-Adresse oder Postadresse bekannt, kann die Einberufung auch per E-Mail oder per Brief erfolgen. Sind alle Aktionäre bekannt und werden diese sämtlich per E-Mail oder Brief über die Einberufung der Generalversammlung benachrichtigt, kann die Bekanntmachung entfallen. Die Einberufungsfrist beträgt dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung; der Tag der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgezählt.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Tag, der Uhrzeit und dem Ort der Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Generalversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Generalversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Generalversammlung erforderlich ist oder das Wohl der

Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zehnten Teil des Aktienkapitals entsprechen, dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 14 Teilnahme an der Generalversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre in Person oder durch Bevollmächtigte berechtigt, die bis zum zwölften Tag vor der Generalversammlung im Aktienbuch registriert sind. Die Aktionäre haben sich vor der Versammlung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in Textform (schriftlich) und in deutscher oder englischer Sprache. Die Anmeldung hat der Gesellschaft bis spätestens am zwölften Tag vor der Generalversammlung zuzugehen. Nicht angemeldeten Aktionären kann die Gesellschaft die Teilnahme oder das Stimmrecht an der Generalversammlung verwehren. Die Gesellschaft kann an angemeldete Aktionäre Zutrittskarten oder Einladungsbestätigungen für die Generalversammlung ausgeben und den Zugang zur Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts von der Vorlage der Zutrittskarten oder Einladungsbestätigungen abhängig machen.
- (2) Ab dem elften Tag vor der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt. Aktionäre, die Aktien ab und mit dem elften Tag vor der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung erwerben, sind mit diesen Aktien bis zur Eintragung im Aktienbuch nicht stimmberechtigt. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung ganz oder teilweise veräußern, sind mit ihren veräußerten Aktien nicht mehr stimmberechtigt.
- (3) Aktionäre und Bevollmächtigte haben sich auf Verlangen der Verwaltungsräte anlässlich der Generalversammlung zu identifizieren. Bevollmächtigte haben die schriftliche Vollmachtsurkunde an die Gesellschaft zu übergeben und wird diese mit dem Protokoll über die Generalversammlung zu den aufzubewahrenden Unterlagen genommen. Die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts darf nicht von einer Hinterlegung der Aktien oder einer sonstigen Verfügungsbeschränkung abhängig gemacht werden.
- (4) Fällt das Ende der in diesem § angegebenen Fristen auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.
- (5) Die Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf bedürfen zwingend der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

- (7) Wenn dies in der Einberufung der Generalversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter auszugsweise oder vollständig die Übertragung der Generalversammlung in Bild und/oder Ton und - soweit gesetzlich zulässig - die Teilnahme an der Generalversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 15 Stimmrecht

Das Stimmrecht jeder Aktie in der Generalversammlung entspricht ihrem Nennbetrag. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

§ 16 Leitung und Ablauf der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder ein anderes von ihm bestimmtes Verwaltungsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Verwaltungsratsmitglied anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch den Verwaltungsrat gewählt. Ist kein Verwaltungsrat erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen. Er kann insbesondere zu Beginn der Generalversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
- (4) Die Niederschrift, in der ein vom Vorsitzenden in der Generalversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (5) Generalversammlungsbeschlüsse, die gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstossen, können fristgerecht (mittels Anfechtungsklage gemäss Art. 178 PGR) nur angefochten werden, indem dem Verwaltungsrat innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung eine Klage angekündigt und innerhalb eines weiteren Monats Klage bei Gericht erhoben wird.

§ 17 Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Zehntel aller Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Aktienkapitals auf der Generalversammlung vertreten ist; jedoch nicht soweit eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Absatz 1 erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung durch Stichentscheid.

C. Die Revisionsstelle

§ 18 Revisionsstelle

- (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben der Jahresrechnung der Gesellschaft wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle. Mitglieder der Revisionsstelle können natürliche und juristische Personen sein. Als erste Revisionsstelle wird die BDO (Liechtenstein) AG, Städtle 22, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, bestellt.
- (2) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre, sofern im Bestellungsbeschluss nicht eine kürzere Amtsdauer festgelegt ist.
- (3) Die Revisionsstelle prüft die vom Verwaltungsrat vorgelegte Jahresrechnung und erstattet darüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht in welchem die Revisionsstelle eine Empfehlung abgibt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkungen zu genehmigen oder an den Verwaltungsrat zurückzuweisen ist.

IV.

Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 19 Rechnungslegung

- (1) Im Zusammenhang mit den Vorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen der Rechnungslegung wird insbesondere auf die Art. 1045 ff PGR verwiesen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Jahresrechnung) und – soweit gesetzlich zwingend vorgesehen – den konsolidierten Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und der Revisionsstelle vorzulegen. Der Verwaltungsrat hat über das

Ergebnis der Prüfung an die Generalversammlung zu berichten. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, der Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen.

- (3) Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (4) Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Jahresabschluss samt Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am statutarischen Sitz der Gesellschaft aufzulegen und leicht zugänglich zu machen. Das gleiche gilt auch für den Vorschlag des Verwaltungsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns und – soweit gesetzlich zwingend vorgesehen – für den konsolidierten Geschäftsbericht und den konsolidierten Revisionsbericht.

§ 20 Gewinnverwendung

- (1) Die gesetzlichen Reserven sind unter Berücksichtigung der entsprechend geltenden Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts zu dotieren.
- (2) Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an die genehmigte Jahresrechnung gebunden.
- (3) Die Generalversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten (Sachdividende) beschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aufgrund einer Zwischenbilanz aus dem im vergangenen Geschäftsjahr zurückgestellten Gewinnvortrag sowie Entnahmen aus hierfür gebildeten Reserven zuzüglich des seit dem letzten Geschäftsjahres erzielten Zwischenergebnisses, unter Anrechnung der Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie Zuweisung an gesetzliche oder statutarische Reserven, während des Jahres Dividenden an die Aktionäre ausschütten.

§ 21 Einziehung von Aktien

- (1) Die freiwillige Einziehung von Aktien ist mit Zustimmung der Aktionäre gem. Art. 357 PGR gestattet.
- (2) Die Zwangseinziehung von Aktien eines Aktionärs ist ohne dessen Zustimmung gestattet, wenn die Generalversammlung darüber einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln von sämtlichen in der Versammlung des obersten Organs Anwesenden, die mindestens die Hälfte aller Anteile repräsentieren, falls solche fehlen aller Mitglieder, fasst und darüber hinaus die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 358 PGR erfüllt sind. Der auszuschliessende Aktionär ist nicht berechtigt, an der Beschlussfassung mitzuwirken.

- (3) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des anteiligen Verkehrswertes der Gesellschaft, der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft auf Antrag der Gesellschaft ermittelt wird. Die Vergütung ist in drei gleichen Raten auszu zahlen, deren erste einen Monat nach dem Ausscheidenszeitpunkt fällig wird. Der Dividen denanspruch für Gewinne, deren Ausschüttung bis zum Tag der Einziehung von der Ge neralversammlung beschlossen wurde, bleibt unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktio nären und der Aktionäre untereinander ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.